

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 28.05.1826 publ. 31.05.1826

Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

§. 15. Da diese Bekanntmachung eine provisorische neue Concession zur Erleichterung der Schifffahrt bezweckt, so kann dieselbe zu jeder Zeit abgeändert und, den Umständen nach, ganz zurückgenommen werden.

§. 16. Die Verordnung soll bekannt gemacht und an den üblichen Orten angeschlagen werden.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Mai, publ. am 31. Mai 1826.

Nachdem die, von der zu Bremen verordnet gewesenen Commission zur Revision der Weser = Acte vom 10. Sept. 1823. verabre- deten, neuen Bestimmungen, wodurch dene Vorschriften jenes Staatsvertrags abgeändert und modificirt werden, durch die Landesherrliche Verordnung vom 11. Jan. 1826. genehmigt und promulgirt worden sind, sieht sich die Regierung veranlaßt, einige fernere Erläuterungen und nähere Bestimmungen bekannt zu machen, welche die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Plätzen an der untern und obern Weser bezwecken, und theils in jenen Conventionen ausdrücklich enthalten sind, theils zwar von

Erläuterungen und nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Ergänzungen zur Weser = schifffahrtsacte betreffend.

der gedachten Revisions-Commission anerkannt, jedoch in das Schlußprotocoll über die getroffenen neuen Bestimmungen nicht aufgenommen worden sind.

§. 1. Die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten Güter müssen zwar, bevor sie eine Weser-Zollstätte passiren, verificirt werden; die Verificaction kann aber nach §. 39. der Weser-Acte, bei den stromaufwärts gehenden Gütern, gleich an den Verificationsplätzen an der untern Weser vorgenommen werden, so wie auch die stromabwärts kommenden Güter an eben jenen Plätzen schlüssig verificirt werden können.

§. 2. Sind die von der untern nach der obern Weser, oder umgekehrt, bestimmten transitirenden Güter noch nicht verificirt und werden dieselben an einen Verificationsplatz gebracht, nicht, um in das Land eingeführt, sondern bloß um verificirt zu werden, so können sie an einem solchen Platze den Ein- und Ausgangs- und Verbrauchs- Steuern nicht unterzogen werden, sondern es müssen dieselben bloß gegen Entrichtung der, im §. 39. der Weser-Acte vorbehaltenen, Verifications-Gebühren verificirt werden.

§. 3. Sind dergleichen Güter zwar be-

reits verificirt, und müssen dieselben auf der Fahrt zum weitem Transport in ein anderes Fahrzeug geladen werden, worauf das bisherige Manifest nicht lautet, so kann zwar zu einer neuen Verification geschritten werden: es dürfen aber auch in einem solchen Fall an dem Verificationsplatz nur die vorhin erwähnten Verifications-Gebühren und nicht die Eingangs- Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben von den transitirenden Gütern erhoben werden.

§. 4. Wenn gleich in dem bei der Verification ausgestellten Manifest immer ein bestimmter Ort angegeben werden muß, wo die Waare ausgeladen werden soll, so kann dieser doch auf der Fahrt abgeändert werden und in einem solchen Fall darf ebenfalls die verschifftete Waare, so lange dieselbe nicht an das Land gebracht wird, sondern transitirend verbleibt, den Ein- Ausgangs- und Verbrauchs- Steuern nicht unterzogen werden.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich bloß auf den Verkehr zwischen den Plätzen der untern und obern Weser, nicht auf den Schifffahrts-Verkehr der untern Weser.